



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

**Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsamt Neckar**

## **Merkblatt**

### **Verlegen und Anbringen von Leitungen an Brücken**

Das Verlegen / Anbringen, die Veränderung und der Betrieb von Leitungen an Brücken bedarf grundsätzlich einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung (ssG) nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG). Um die Genehmigung erteilen zu können, sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Neckar (WSA) folgende Angaben / Unterlagen in zweifacher Ausfertigung zu übergeben:

- formloses Antragsschreiben – dieses muss enthalten:  
den vollständigen Namen und Wohnsitz des Unternehmers (bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ihren Sitz), Vollmacht (Original) des Unternehmers bei Einreichung der Antragsunterlagen durch Planungsbüros etc., Angaben zu Art, Umfang und Zweck der beabsichtigten Maßnahme sowie die Unterschrift des Unternehmers oder seines Bevollmächtigten mit Ortsangabe und Datum
- Übersichtsplan
- Lageplan mit Maßstab, Nordpfeil, Kanalkilometrierung und Eintragung des Brückenbauwerkes samt Verlauf der Leitungen
- Querschnitt des Brückenbauwerkes, in dem die betreffenden Leitungen farbig dargestellt sind
- Erläuterungsbericht über alle aus den Zeichnungen nicht ersichtlichen, aber zum Verständnis wichtigen Angaben wie genauer Bezeichnung der Rohre / Leitungen (Materialart, Nennweite, Wanddicke, ...), Gewicht / lfd m, Angaben zu den in den Kabelschutzrohren eingezogenen Leitungen / Kabeln, Angaben zum Medium und Angabe des Baukostenwertes
- Nachweis der Aufhängekonstruktion und ihrer Auswirkungen auf das Bauwerk in geprüfter Form
- zeichnerische Darstellung der Aufhängekonstruktion

Standort Heidelberg:

Vangerowstraße 12  
69115 Heidelberg  
Zentrale 06221 507-0  
Telefax 06221 507-155

Standort Stuttgart:

Heilbronner Str. 190  
70191 Stuttgart  
Zentrale 0711/25552-0  
Telefax 0711/25552-155

wsa-neckar@wsv.bund.de  
www.wsa-neckar.wsv.de

Stand 03/2019



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

Alle Unterlagen sind mit der Unterschrift des Unternehmers oder seines Beauftragten und mit Ortsangabe und Datum zu versehen. Die Unterlagen müssen mit Heftrand versehen und in DIN-A4-Format gehalten oder gefaltet sein. Sie werden Bestandteil der Genehmigung. Zusätzlich zur Papierform sind die Antragsunterlagen dem WSA Neckar in digitaler Form vorzulegen.

Erst nach Erteilung der ssG ist mit dem Anbringen von Leitungen an der Brücke zu beginnen. Die aufgeführten Unterlagen sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.

Bei der weiteren Planung sind die Grundsätze und Vorgaben der "Richtlinie für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (RE-ING)", Teil 2 Brücken, zu beachten. Diese Richtlinie ist auf der Internetseite der Bundesanstalt für Straßenwesen frei zugänglich. Sofern in der RE-ING auf die Straßenbauverwaltung bzw. Straßenbaubehörde verwiesen wird, ist im vorliegenden Fall das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Neckar die zuständige Behörde.

Grundsätzlich dürfen Leitungen in und an Brücken nur verlegt und angebracht werden, wenn andere Möglichkeiten (z.B. Dükerung) nachweislich aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unzumutbar sind. Ein entsprechender Nachweis ist mit Antragsstellung vorzulegen.

Die ssG gestattet nicht die Inanspruchnahme von Grundstücken und Anlagen. Für die Nutzung bundeseigener Wasser- und Landflächen bzw. Anlagen / Bauwerke ist daher zusätzlich der Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem WSA Neckar erforderlich, der die privatrechtlichen Belange und Entgelte regelt.